

Abrechnungs- und Zahlungsordnung für die Berechnung und Abwicklung der Honorarzahlungen an die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (KZV Hamburg)

gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.12.2003,

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Nachtrag vom 21.04.2004, | 7. Nachtrag vom 22.11.2017, |
| 2. Nachtrag vom 28.11.2007, | 8. Nachtrag vom 11.11.2020, |
| 3. Nachtrag vom 30.11.2011, | 9. Nachtrag vom 08.02.2021, |
| 4. Nachtrag vom 27.11.2013, | 10. Nachtrag vom 10.11.2021, |
| 5. Nachtrag vom 04.11.2015, | 11. Nachtrag vom 07.06.2023, |
| 6. Nachtrag vom 09.11.2016, | 12. Nachtrag vom 15.11.2023. |

Präambel

Diese Ordnung regelt die Beziehungen zwischen den Vertragszahnärzten und der KZV Hamburg in Bezug auf die abgerechneten Leistungen und die Honorarzahlungen.

Die Honorarverteilung nach § 85 Abs. 4 SGB V wird durch einen Verteilungsmaßstab geregelt, der im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen festgesetzt wurde.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Art und Umfang der Leistungen des Vertragszahnarztes

§ 1

Berechnungsfähige Leistungen

Umfang und Abrechnungsfähigkeit der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen werden durch § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 7, 2a 3 SGB V in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 4 SGB V, 29, 55 und 56 sowie §§ 92 und 94 SGB V sowie durch die Vorschriften des BMV-Z, des Zahnarzt-/Ersatzkassenvertrages und die gesamtvertraglichen Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Abrechnung mit der KZV Hamburg

1. Die Leistungen der abrechnungsberechtigten Zahnärzte werden nach den vertraglichen Bestimmungen und den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien abgerechnet.
2. Die Abrechnungen müssen zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen vollständig bei der KZV Hamburg eingetroffen sein.
3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Abrechnung der Leistungen aus
 - a) konservierender und chirurgischer Behandlung und Röntgenbehandlung sowie der Vorsorgebehandlungen im Rahmen der Individualprophylaxe und für Früherkennungsmaßnahmen,
 - b) der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen,
 - c) der systematischen Behandlung von Parodontopathien,
 - d) der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels,
 - e) der kieferorthopädischen Behandlung,
 - f) der implantologischen Behandlung in den festgelegten Ausnahmeindikationen.

§ 3 Prüfung und Berichtigung

1. Die abgerechneten Leistungen werden von der KZV Hamburg nach den Bestimmungen der Verträge rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und berechnet. Die Zuständigkeit der Prüfeinrichtungen bleibt hiervon unberührt.
2. Abrechnungen und Zahlungen erfolgen vorbehaltlich späterer Berichtigungen.
3. Berichtigungen über 1.000,00 € werden bei der nächsten Zahlung verrechnet.

II. Zahlung und Ermittlung der Vergütung

§ 4 Zahlungen der KZV

1. Die KZV Hamburg zahlt grundsätzlich am 25. eines jeden Monats. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Zahlungstermine festzulegen, sofern die organisatorischen und finanziellen Verhältnisse der KZV dies zulassen.

Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt als Auszahlungstag der nächstfolgende Arbeitstag.

Fällt der Zahlungstermin auf einen Freitag, so gilt als Auszahlungstag der davor liegende Arbeitstag.

Die Zahlungstermine werden regelmäßig am Anfang des Jahres bekannt gegeben.
2. Die KZV Hamburg leistet auf konservierend-chirurgische und auf kieferorthopädische Behandlungen monatliche Abschlagzahlungen, und zwar grundsätzlich am 20. jeweils für den vorangegangenen Monat. Die im Dezember zu leistende Abschlagzahlung für November wird jeweils grundsätzlich am 10.12. gezahlt.
3. Restzahlungen werden grundsätzlich am 25. des ersten Monats des zweiten Folgequartals geleistet, d.h. am 25.07. für das 1. Quartal.
4. Bei den unter Punkt 1 bis 3 genannten Zahlungsterminen handelt es sich um Zahlungsendtermine. Die KZV Hamburg ist jederzeit berechtigt, diese Zahlungstermine vorzuziehen, soweit dies zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Schädigung erforderlich wird.
5. Überschreitet die Höhe der Restzahlung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Quartalen die der einzelnen durchschnittlichen Abschlagzahlung um das 1,5-fache, dann soll auf Antrag die Abschlagzahlung erhöht werden.
6. Überzahlungen sind unverzüglich auszugleichen und dürfen nicht in das Folgequartal übertragen werden. Die KZV Hamburg kann mit ihren Zahlungen aufrechnen, sobald eine Überzahlung nach Übermittlung (Vorlage) der Abrechnung ermittelt wird oder nach endgültiger Feststellung der Überzahlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders gelagerten Notfällen hiervon abzuweichen.
7. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die KZV Hamburg von ihren Mitgliedern Verwaltungskosten in der von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzten Höhe.
8. Auf Beschluss des Vorstandes können Vorauszahlungen, Stundungen und Ratenzahlungen verzinst werden. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem gültigen Basiszinssatz.

§ 5 Berechnung von Abschlagzahlungen

1. Bei der Berechnung von Abschlagzahlungen für die Dauer eines Jahres ist der Euro-Durchschnitt der Honorare eines ganzen abgerechneten Jahres abzüglich, vorläufigen Honorareinbehalten, ermittelten Verwaltungskostenbeiträgen und von der KZV Hamburg an andere Stellen abzuführenden Beträgen zu Grunde zu legen, d.h. für die Berechnung der Abschlagzahlungen 2020 (20.02.2020 – 20.01.2021) der Euro-Durchschnitt der Quartale IV/2018 bis III/2019. Für die Folgejahre ist eine analoge Berechnung durchzuführen. Aus wichtigem Grund kann von einer Neuberechnung der Abschlagzahlungen abgesehen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Leistungsgeschehen im zurückliegenden Abrechnungsjahr durch unvorhersehbare Ereignisse vorübergehend Besonderheiten aufweist, deren Berücksichtigung für die abrechnenden Mitglieder der KZV Hamburg die Gefahr einer finanziellen Schädigungen mit sich bringen würde.
2. Bei der Berechnung ist der Abrechnungsumfang der Praxis maßgebend, nicht die Zahl der in der Praxis tätigen Zahnärzte.
3. Bei der Berechnung von Abschlagzahlungen werden Krankheitszeiten im Basisjahr "aufgefüllt".
4. Es werden 12 Abschlagzahlungen und 4 Restzahlungen in gleicher Höhe geleistet.
5. Eine neu errechnete Abschlagzahlung ist maßgebend, der Ausgleich erfolgt mit der Restzahlung.
6. Bei der Berechnung soll ausnahmslos auf 100,00 € aufgerundet werden.
7. Wenn Honoraransprüche gepfändet werden oder über das Vermögen des Praxisinhabers/MVZ ein Insolvenzverfahren anhängig ist, werden Abschläge nur nach Vorlage einer monatlichen Umsatzstatistik geleistet. Im Einzelfall hat der Vorstand das Recht, hiervon abzuweichen.
8. An Medizinische Versorgungszentren, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden, leistet die KZV Hamburg keine Abschlagzahlungen. Hiervon kann durch Beschluss des Vorstandes abgewichen werden, wenn die Betreiber der GmbH Sicherheit in ausreichender Höhe leisten. Die Sicherheitsleistung hat in Form einer schriftlichen Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts (Bankbürgschaft) zu erfolgen.

§ 6 Praxisneubeginn, Praxisänderung, Praxisaufgabe

1. Bei der Berechnung der Abschlagzahlungen soll bei Neuniederlassung ein Ansteigen des Abrechnungsumfanges berücksichtigt werden. Auf Antrag sollen individuell die ersten 2 Jahre nach Neuniederlassung berücksichtigt werden, sofern ein Ansteigen des Abrechnungsumfanges nachgewiesen werden kann.
2. Bei Änderung des Abrechnungsumfanges laufender Praxen durch z.B. Bildung, Reduzierung oder Auflösung einer Berufsausübungsgemeinschaft oder aus ähnlichen Gründen sind die Abschlagzahlungen anzupassen.
3. Nach Praxisaufgabe oder Tod des Praxisinhabers sind Zahlungen der KZV Hamburg ohne weitere Prüfung der Berechtigung auf das der KZV Hamburg bekannte Geschäftskonto des Praxisinhabers zu leisten. Sonderfälle, die als solche erkennbar sind, sind dem Vorstand vorzulegen.

4. Bei Praxisänderung oder Praxisaufgabe behält die KZV Hamburg, mindestens für die Dauer von zwei Jahren nach Praxisaufgabe bzw. Praxisänderung von den letzten Honorarüberweisungen folgende Beträge zurück: Abrechnungsumfang pro Jahr bis 300.000,00 € = 3.000,00 €, Abrechnungsumfang pro Jahr über 300.000,00 € = 1 % des Abrechnungsumfangs, höchstens bis 10.000,00 €. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung beschließen.

§ 7

Bankverbindung/Abtretungen

1. Zahlungen der KZV Hamburg erfolgen nur auf das Bank- oder Postbankkonto des Praxisinhabers bzw. der Praxisinhaber, nicht an das Geldinstitut.
2. Eine Abtretung der vertragszahnärztlichen Honorarforderungen wird von der KZV Hamburg akzeptiert, wenn die Forderung an ein in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Kreditinstitut abgetreten wird. Handelt es sich bei dem neuen Gläubiger um kein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut, kann die KZV Hamburg der Abtretung zustimmen, sofern eine geordnete Honorarauszahlung gewährleistet ist und die Bearbeitung mit keinem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass
 - der KZV Hamburg eine schriftliche Abtretungsvereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem neuen Gläubiger vorgelegt wird,
 - der neue Gläubiger gegenüber der KZV Hamburg eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er alle vertragszahnärztlichen Abrechnungs- und Auszahlungsbestimmungen anerkennt, unabhängig davon, ob diese bundesweit oder nur im Bereich der KZV Hamburg gelten,
 - der neue Gläubiger gegenüber der KZV Hamburg eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er die von der KZV Hamburg gegenüber dem Zahnarzt durchgeführten sachlich-rechnerischen Berichtigungen, Honorareinbehalte und sonstige das Honorar betreffende Maßnahmen sowie Maßnahmen der Prüfungsgremien (§ 106 SGB V) nicht beanstanden wird und er an etwaigen Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren nicht beteiligt ist,
 - zur Deckung des entstehenden Verwaltungsmehraufwandes von dem Zahnarzt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,8 % der eingereichten Kons- und KFO-Abrechnungen sowie in Höhe von 2,0 % der eingereichten ZE-, KBR- und PAR-Abrechnungen entrichtet wird.

Es besteht keine Rechtspflicht der KZV Hamburg, die eingereichten Abtretungsunterlagen in juristischer, betriebswirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht zu prüfen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Verfahren, Rechtsmittel


1. Zuständig für die Abrechnung und Zahlung nach den Bestimmungen dieser Ordnung ist die Geschäftsstelle der KZV Hamburg.
2. Zuständig für Widersprüche gegen diese Ordnung ist der Vorstand der KZV Hamburg. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss.
Gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses ist die Klage vor der Sozialgerichtsbarkeit möglich.
3. Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Inkrafttreten und Änderungen

Diese von der Vertreterversammlung am 16.12.2003 beschlossene Abrechnungs- und Zahlungsordnung in der Fassung des 12. Nachtrags vom 15.11.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hamburg, den 15.11.2023


(Dr. Stefan Buchholtz)
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Allgemeine Erläuterungen

Hinweise:

1. Zahlungen der KZV Hamburg an ihre abrechnenden Mitglieder erfolgen grundsätzlich per 25. eines jeden Monats.
2. Die Zahlungen werden unter Vorbehalt geleistet. Bei fehlenden Zahlungen seitens eines Kostenträgers oder mehrerer Kostenträger werden sie zurückgefordert.
3. Der Vorbehalt unter 2. erlischt spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Auszahlungsdatum (Auszahlungsdatum = Datum der Lastschrift auf dem Girokonto der KZV Hamburg). Offensichtliche Unrichtigkeiten werden auch später berichtigt.
4. Die Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes sind zu beachten.

Vorbehaltsvermerk:

Die Quartalsabrechnung gemäß Honorarkonto erfolgt unter dem Vorbehalt nachträglicher Berichtigungen (z.B. wegen offener Fremdkassenabrechnungen, Beanstandungen der Vergütungsvereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde, Überschreitung der Degressionsgrenze, festgestellter Erstattungsbeträge etc.) sowie nachträglich erforderlich werdender Berichtigungen der für Sie an eine andere Stelle abzuführenden Beträge.

Verwendete Abkürzungen:

B	= Bescheid
Ber.	= Berichtigung
KBR	= Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels
KCH	= konservierende-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen
KFO	= kieferorthopädische Leistungen
Kostenerst.	= Kostenerstattung
NB	= Nachberechnung
PAR	= systematische Behandlung von Parodontopathien
PB	= Prüfbescheid
PEA	= Prothetik-Einigungsausschuss
PEV	= Prothetik-Einigungsverfahren
SSB	= Sprechstundenbedarf
ZÄK	= Zahnärztekammer
ZE	= Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
Zhlg.	= Zahlung